

Landesverband der Sachverständigen für Wertermittlung im Grundstücksverkehr Land Brandenburg e.V.

Satzung

in der Fassung vom 27. Oktober 2012

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Landesverband der Sachverständigen für Wertermittlung im Grundstücksverkehr Land Brandenburg e.V.“.

Sein Sitz ist Potsdam.

Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter Nummer VR 473 seit 07.05.1991 eingetragen.

§ 2

Zweck

2.1 Der Zweck des Verbandes ist die Vertretung der berufsständischen Belange der Sachverständigen, soweit sie im Lande Brandenburg ansässig sind und nicht öffentlich bestellt oder gleichwertig zertifiziert sind. Zur Erreichung dieses Zweckes ist es insbesondere Aufgabe des Verbandes.

- die Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit gegenüber Behörden und Wirtschaftskreisen zu vertreten;
- etwaige Interessengegensätze unter den Mitgliedern auszugleichen;
- die Mitglieder zu beraten;
- Vorträge, Weiterbildungsveranstaltungen und Versammlungen durchzuführen, die der Förderung der Mitglieder dienen,
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Verbänden zu pflegen.
- bei allen Gesetzgebungen, die das Sachverständigenwesen betreffen, mitzuwirken.
- Förderung des Nachwuchses.

2.2 Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, er ist fachlich neutral.

2.3 Der Verband verfolgt keine politischen und konfessionellen Ziele

§ 3

Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Erfüllungsort ist für alle Ansprüche des Verbandes gegenüber den Mitgliedern Cottbus.
- 3.3 Für alle während der Dauer und nach Beendigung der Mitgliedschaft aus der Verbandszugehörigkeit sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das Schiedsgericht des Verbandes zuständig.
- 3.4 Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Öffentlichkeit sind zwischen diesen direkt auszutragen. Dazu ist der Gerichtsweg zu nutzen. Der Verband gibt den Mitgliedern im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 4.2 Mitglieder können natürliche Personen werden, die als Sachverständige im Bereich der Wertermittlung tätig sind.
- 4.3 Die ausreichende Qualifikation ist der Aufnahmekommission des Verbandes nachzuweisen.
In der Regel erfolgt die Aufnahme in den Verband über ein Prüfungs- und Anerkennungsverfahren. Dazu beschließt der Vorstand eine Aufnahmeverfahren. Dazu beschließt der Vorstand eine Aufnahmeordnung.
- 4.4 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag an den Vorstand und durchgeführtem Aufnahmeverfahren der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 4.5 Die Doppelmitgliedschaft in anderen Verbänden ist zulässig, wenn sie nicht dieser Satzung widerspricht
- 4.6 Die Aufnahme von Maklern ist im Verband nicht erwünscht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Rechte der Mitglieder
 - 5.1.1 Die Mitglieder sind stimmberechtigt. Sie können in den Vorstand oder sonstige Verbandseinrichtungen gewählt bzw. berufen werden.
 - 5.1.2 Die Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes stehen den Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung, soweit dafür nicht besondere Gebühren erhoben werden.
 - 5.1.3 Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen fachlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Belangen, die zum Aufgabenkreis des Verbandes gehören.
 - 5.1.4 Die Rechte von außerordentlichen Mitgliedern sind vor der Aufnahme durch den Vorstand vertraglich festzulegen. Sie sollen vergleichbare Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder erhalten.
- 5.2 Pflichten der Mitglieder
 - 5.2.1 Die Mitglieder haben die Pflicht aktiv am Verbandsleben teilzunehmen.
 - 5.2.2 Die Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten. Sie sind verpflichtet alle, als vertraulich bezeichnete Angelegenheiten vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verband die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Angaben zu machen.
 - 5.2.3 Die Ausübung des Stimmrechtes setzt die Erfüllung der Beitragspflicht voraus.
 - 5.2.4 Die Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag entsprechend Beitragsordnung bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres zu überweisen. Bei verspäteter Zahlung ist bei der zweiten Mahnung ein Bearbeitungszuschlag von 10,00 € zu erheben.
 - 5.2.5 Die Mitglieder sind angehalten, in ihrem Geschäftsverkehr, insbesondere bei der Werbung, die Sitten und Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs zu wahren.
 - 5.2.6 Die Mitglieder des Verbandes sind zur ständigen Qualifizierung verpflichtet. Als Qualifikation werden die Weiterbildungsveranstaltungen des eigenen Verbandes anerkannt. Sie sollten regelmäßig durch jedes Verbandsmitglied besucht werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 6.1 durch Austritt am Ende eines Geschäftsjahres. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher durch, eingeschriebenen Brief erklärt werden. Der Tag des Posteinganges entscheidet über die Rechtzeitigkeit der Kündigung. Mit der Zustimmung des Vorstandes kann der Austritt zu einem anderen Zeitpunkt und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen,
- 6.2 bei natürlichen Personen durch Todesfall,
- 6.3 durch Ausschluss in folgenden Fällen:
 - 6.3.1 wenn ein Mitglied der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt und trotz schriftlicher Abmahnung sein Verhalten fortsetzt,
 - 6.3.2 wenn ein Mitglied wiederholt mangelhafte Gutachten erstattet,
 - 6.3.3 wenn ein Mitglied auf andere Weise die Interessen des Verbandes schädigt. Dieser Fall ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung der Sachverständigentätigkeit steht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vor seinem Ausschluss gehört werden. Beschließt der Landesvorstand den Ausschluss, so ist der Beschluss dem Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe förmlich zuzustellen. Der Beschluss des Vorstandes kann durch das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet gemäß § 12 der Satzung das Schiedsgericht des Verbandes. Die Mitgliedschaft endet im Falle des Ausschlusses mit dem Tag, an dem der Beschluss rechtskräftig wird. Die Mitgliedsbeiträge sind jedoch bis zum Ende des laufenden Jahres zu zahlen.
- 6.4 durch Streichung aus der Mitgliederliste.
 - 6.4.1 wenn die Beiträge trotz 2-facher schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurden.
 - 6.4.2 wenn ein Mitglied Qualifizierungsmaßnahmen des Verbandes unzureichend wahrnimmt.
 - Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist von der Streichung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief zu verständigen.
 - Das Mitglied kann gegen die Streichung der Mitgliedschaft innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet gemäß § 12 der Satzung das Schiedsgericht des Verbandes.

§ 7

Beiträge und Gebühren

- 7.1 Die Aufnahmegebühr als Mitglied des Verbandes beträgt 100,00 €.
- 7.2 Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 200,00 €. Mitglieder die Seniorenalter erreicht haben (65 Jahre und mehr) zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 100,00 €.
- 7.3 Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31. Januar des laufenden Jahres auf das Konto des Landesverbandes zu überweisen. (Teilzahlungen sind nicht zulässig). Aus der Überweisung muss eindeutig der vollständige Name Des Mitgliedes erkennbar sein, da sonst die Zubuchung der Buchungen erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Das Konto lautet:
Deutsche Kreditbank Berlin
BLZ 120 300 00
Konto-Nr. 101 30 28 210
Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung des Beitrages. Der Zahlungstermin ist unbedingt einzuhalten. Zahlungsverzögerungen verursachen Mahngebühren.

§ 8

Gliederung des Verbandes

Zur Beratung fachlicher und berufspolitischer Angelegenheiten können der Vorstand ständige oder zeitweilige Arbeitsausschüsse oder territoriale Arbeitskreise berufen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Reihen einen Obmann. Die Arbeitskreise führen vorwiegend den fachlichen Erfahrungsaustausch durch.

§ 9

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Arbeitsausschüsse
- Arbeitskreise

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie kann über jeden, den Verband, seine Organe oder die Mitglieder berührende Belange Beschlüsse fassen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einberufen. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind besonders:
- Jahresbericht
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)
 - Wahl von zwei Kassenprüfern (alle 3 Jahre)
 - Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Entscheidung über vorliegende Anträge
- 10.2 Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, und zwar mit einer Frist von 30 Tagen. Für den Nachweis der rechtzeitigen Einladung genügt die Aufgabe bei der Post.
- 10.3 Anträge, deren Beratung in der Mitgliederversammlung gewünscht wird, müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand bzw. der Geschäftsstelle vorliegen. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der Antrag nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- 10.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens 20 % der Mitglieder zu außerordentlichen Beratungen einzuberufen.
- 10.5 In der Mitgliederversammlung haben nur Verbandsmitglieder Stimmrecht, die ihre Beitragsverpflichtungen erfüllt haben.
- 10.6 Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes beinhalten, müssen mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitgliedern gefasst werden.
- 10.7 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied eröffnet, geleitet und geschlossen.
- 10.8 Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer bzw. an seiner Stelle der Stellvertreter des Vorsitzenden Protokoll. Das Protokoll ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11

Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern.
- dem Vorsitzenden
 - dem 1. Stellvertreter
 - und weiteren 1 bis 5 gleichberechtigten Stellvertretern von denen einer der Schatzmeister ist.
- 11.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- 11.3 Der Verband wird gerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende oder der 1. Stellvertreter. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. Stellvertreter für den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung handeln darf.
- 11.4 Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.5 Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein, die nach der Wahlversammlung am 16.07.2007 in Cottbus entsteht. Die Geschäftsstelle ist einem Vorstandsmitglied zugeordnet. Für die Geschäftsstellentätigkeit wird ein pauschaler Aufwand von 400,00 €/ Monat zuerkannt und dem Sitz der Geschäftsstelle vergütet. Der Vorsitzende wird für seine Tätigkeit monatlich mit 150,00 € honoriert.
- 11.6 Die Vorstandsmitglieder, außer der Vorsitzende, erhalten einen pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 20,00 € pro Monat. Seit Bestehen des Verbandes erhielten die Vorstandmitglieder keine Entschädigung für ihre Aufwendungen infolge ihrer Tätigkeit. Mit der Entschädigung sind die für das Vorstandsmitglied entstehenden Aufwendungen an Reisekosten zu den Sitzungen, erforderlichen Telefonate, die Kosten für die Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen im Verband, den Schriftverkehr und dgl. abgegolten.
- 11.7 Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und das Vorstandsmitglied für Finanzen sind berechtigt, Unterschriftenleistungen im Schriftverkehr und bei Bankgeschäften für den Verband vorzunehmen.
- 11.8 Der Vorstand ist auf der Grundlage der eingenommenen Mitgliedsbeiträge und der zur Verfügung stehenden Geldmittel berechtigt. Änderungen im Rahmen der Finanzplanung vorzunehmen und entsprechend der aktuellen Situation anzupassen.

§ 12

Schiedsgericht

- 12.1 Soweit aus der Satzung oder den Verbandsbeschlüssen Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Mitgliedern oder den Mitgliedern untereinander ergeben, entscheidet unter Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Das gleiche gilt für Streitigkeiten nach Auflösung des Verbandes oder nach Ausscheiden eines Mitgliedes.
- 12.2 Das Schiedsgericht kann auf Antrag eines Mitgliedes bei Differenzen mit einem anderen Mitglied oder mit dem Vorstand oder mit dem Verband angerufen werden. Das Schiedsgericht kann in diesem Fall nur tätig werden, wenn die andere Partei zustimmt.
- 12.3 Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Die Arbeitsweise wird in einer Verfahrensordnung geregelt. Diese Ordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 13

Auflösung des Verbandes

- 13.1 Die Auflösung des Verbandes ist nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Für die Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung notwendig.

13.2 Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vermögens.

13.3 Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, übernimmt der geschäftsführende Vorstand die Liquidation und hat nach Abschluss der Liquidation der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14

Zusammenarbeit mit anderen Verbänden im Land Brandenburg

14.1 Auf der Basis von schriftlichen Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Vorständen der Verbände wird eine Zusammenarbeit zum gegenseitigen Nutzen und Vorteil angestrebt.

§ 15

Seniorenmitgliedschaft

15.1 Verbandsmitglieder über 65 Jahren kann eine Seniorenmitgliedschaft auf schriftlichen Antrag zugesprochen werden. Sie sollte dann beantragt werden, wenn das Honorar aus Gutachtertätigkeit so gering ist, dass eine Betragshöhe unangemessen hoch und eine Betragsminderung angemessen wäre. Das Seniorenmitglied behält sonst alle seine Rechte und Pflichten im Verband.

§ 16

Inkrafttreten

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Oktober 2012 tritt diese Satzung in Kraft. Sie löst alle vorhergehenden Satzungen ab.

Der Vorstand des LSW Brandenburg

Anlage

Aufnahmeordnung

Entsprechend des § 4. Punkt 4.4. der Satzung beschloss die Mitgliederversammlung am 15. 01.2005 folgende Aufnahmeordnung:

- 1) Die Aufnahme in den Landesverband der Sachverständigen für Wertermittlung Land Brandenburg e. V. erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Verbandsvorstand.
Im schriftlichen Antrag müssen die Motive zur Mitgliedschaft erkennbar sein. Dem Antrag ist eine lückenlose berufliche Entwicklung des Antragstellers beizufügen.
- 2) Der Verbandsvorsitzende überprüft die Anträge und unterbreitet dem Vorstand einen Vorschlag zur Aufnahme.
- 3) Der Vorstand beschließt in voller Besetzung, aber in einfacher Mehrheit, über die Aufnahme oder die Ablehnung.
- 4) Der Antragsteller erhält die Entscheidung schriftlich. Fällt sie positiv aus, wird er Verbandsmitglied.